

Gebührenverordnung

der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Täuffelen



Art. 1 Gebühren bei Kasualien (Taufe, Trauung, Abdankung)

1.1 Bei Taufen von Minderjährigen gilt die Bestimmung unter Punkt 1.2 für mindestens einen Elternteil.

Bei Trauungen muss die nachstehende Bestimmung unter Punkt 1.2 von mindestens einem der beiden Trauleute erfüllt werden.

Bei Abdankungen gelten die nachstehenden Bestimmungen unter Punkt 1.2 und 1.3 für die verstorbene Person zum Zeitpunkt des Todes.

1.2 Die Gebühren für Kasualien (Taufe, Trauung, Abdankung) entfallen für Mitglieder der evang.-reformierten Kirchgemeinde Täuffelen.

1.3 Die Gebühren für Abdankungen entfallen, falls Ehepartner, Lebenspartner, Kinder oder Eltern der verstorbenen Person, Mitglied einer reformierten Kirche der Schweiz sind.

Gebühren Trauung und Abdankung:

Kosten Pfarramt (inkl. Gespräch)	CHF	600.-
Organistenbesoldung	CHF	250.-
Sigristenbesoldung	CHF	170.-
Benützung der Kirche	CHF	200.-
Total	CHF	1'220.-

Gebühren Taufe:

pauschal	CHF	200.-
----------	-----	-------

Art. 2 Kirchliche Unterweisung (KUW)

Eine Gebühr für den KUW-Unterricht von Kindern, deren beide Elternteile nicht Mitglied der evang.-ref. Kirchgemeinde Täuffelen sind, kann den Eltern in Rechnung gestellt werden. Pro Schuljahr entrichten die Eltern einen freiwilligen Beitrag.

Die effektiven Verpflegungskosten können den Eltern weiterverrechnet werden.

Art. 3 Raumvermietung (ganzer Tag)

Kirche

Konzerte	CHF	400.-
----------	-----	-------

Kirchgemeindehaus

Küche EG	CHF	50.-
grosses Sitzungszimmer EG Nr. 1	CHF	100.-
Zimmer EG Nr. 2	CHF	30.-
Zimmer OG Nr. 3	CHF	50.-
Zimmer OG Nr. 4	CHF	30.-
Partykeller UG	CHF	50.-

Unterrichtsräume Friedweg

Raum mit Kochnische	CHF	80.-
---------------------	-----	------

Für Veranstaltungen (mit und ohne Eintrittsgebühren) von Privatpersonen, Firmen, Kongresse und Kurse mit und ohne Kursgebühren gelten die obigen Gebühren. Zusätzlicher Aufwand wird analog dem Raumvermietungsvertrag verrechnet.

Die Kirche kann für max. 2 Proben kostenlos benutzt werden, insofern im gleichen Jahr diese für ein Konzert gemietet wird/wurde.

Eine Reduktion der Gebühr bei kürzeren Mietdauern als ein Tag ist nicht möglich.

Die Räumlichkeiten im Kirchgemeindehaus können einmal jährlich von den Freiwilligen (wer im vergangenen Kalenderjahr ohne fixe Entlohnung regelmässig oder einmalig einen Einsatz geleistet hat, gilt als Freiwilliger) für einen privaten Anlass kostenlos benutzt werden.

Für Anlässe von ortsansässigen Schulen (Primar- und Oberstufe) werden grundsätzlich keine Gebühren verrechnet.

Für Langzeitmieten können Sonderregelungen getroffen werden.

Der Kirchgemeinderat kann weitere Regelungen für einzelne Anlässe und Institutionen erlassen.

Genehmigung:

Der Kirchgemeinderat hat diese Gebührenverordnung an seiner Sitzung vom 29.01.2026 genehmigt.

Inkrafttreten:

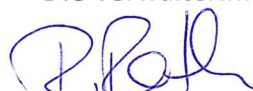
Die Gebührenverordnung tritt am 01.08.2026 in Kraft.

Diese Verordnung hebt alle früheren Verordnungen und weitere widersprechende Vorschriften auf, insbesondere die Verordnung für Gebühren bei kirchlichen Trauungen und Abdankungen von Personen, die nicht der Kirchgemeinde Täuffelen und/oder nicht einer reformierten Landeskirche der Schweiz angehören oder angehört haben.

Präsidium:


Ulrich Zimmer

Die Verwalterin:


Rebekka Roth

Publikation:

Das Inkrafttreten der Gebührenverordnung wurde im Amtsanzeiger vom 11.06.2026 publiziert. Innerhalb der gesetzlichen Frist sind gegen die Verordnung und den diesbezüglichen Kirchgemeinderatsbeschluss keine Beschwerden eingereicht worden.
Täuffelen, 16.07.2026


Rebekka Roth
Verwalterin

